

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2005/64-1963

Wien, am 17. Dez. 1963

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das nÖ.Gemeindevertragsbedienstetengesetz abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1963).

Kanzlei des Landtages
von

Eing. 17. DEZ. 1963
Zl.: 567 Gem. Verf. A. n. Aussch.

H O H E R L A N D T A G !

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 3. Oktober 1963, Zl.K II-3/63, das dem Bundeskanzleramt am 6. November d.J. zugestellt und dessen Rechtssatz in dem am 21. November d.J. ausgegebenen 80. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich unter der Nummer 270 kundgemacht worden ist über den von der Bundesregierung gemäß Art. 138 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gestellten Kompetenzfeststellungsantrag hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten der Ortsgemeinden folgenden Rechtssatz aufgestellt:

- "Die gesetzliche Regelung privatrechtlicher Dienstverhältnisse zu den Ortsgemeinden ist - soweit nicht hinsichtlich bestimmter Gruppen von Gemeindebediensteten bundesverfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist -
- a) hinsichtlich der Bediensteten, die keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 bzw. Z. 11 B.-VG. (Zivilrechtswesen bzw. Arbeiterrecht) Sache des Bundes,
 - b) hinsichtlich der Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. Sache der Länder."

Obwohl die nÖ. Landesregierung schon vor Fällung dieses Erkenntnisses den Standpunkt vertreten hat, daß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienst- und Besoldungsrechtes jener Vertragsbediensteten, die behördlichen Aufgaben zu besorgen haben, nicht bezweifelt werden kann, wurde in Anregung des Bundeskanzleramtes in der

in Abschrift beiliegenden Stellungnahme Rechnung getragen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abgewartet.

Durch die vorliegende Novelle zum nÖ. Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz sollen den in der Note des Bundeskanzleramtes vom 22. August 1961, Zl.93.059-2a/61, außerhalb des Einspruchs gemachten Bemerkungen soweit als möglich Rechnung getragen werden.

Darüberhinaus sollen aber auch Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962 in der Fassung der DPL.-Novelle 1963 bzw. der Allgemeinen Dienstordnung für Vertragsbedienstete des Bundeslandes Niederösterreich übernommen werden, da diese Bestimmungen für die Regelung des Dienstrechtes der Vertragsbediensteten in den Ortsgemeinden von Bedeutung sind. Bei vielen dieser Bestimmungen ist die Übernahme wegen der möglichst gleichen Behandlung sämtlicher Dienstnehmer einer Gemeinde erforderlich.

Hinsichtlich des Besoldungsrechtes der Vertragsbediensteten wurden bereits die ab 1. Jänner 1964 geltenden neuen Ansätze für das Monatsentgelt in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I :

Z. 1 :

Der derzeitige Wortlaut des § 2 Abs.2 erfordert auch in den Städten mit eigenem Statut für die Nachsicht von dem in Abs. 1 lit.b vorgeschriebenen Mindestalter einen Gemeinderatsbeschluss. In den in Betracht kommenden Gemeindestatuten sind jedoch Bestimmungen enthalten, die einen Beschluss des Stadtrates (in Wr. Neustadt Stadtsenat benannt) oder sogar über Ermächtigung des Gemeinderates eine Entscheidung des Bürgermeisters ermöglichen. Dieser Rechtslage soll durch die vorgesehene Änderung wieder zum Durchbruch verholfen werden, da eine ausschließliche Befassung des Gemeinderates in den Städten mit eigenem Statut unter Umständen zu einem besonders schwerfälligen und langwierigen Verfahren führen könnte. In den übrigen Ortsgemeinden bleibt der Gemeinderat weiterhin das zuständige Entscheidungsorgan.

Z. 2 :

Durch diese neue Bestimmung soll für die Ausschreibung eines Dienst-

postens, dessen Besetzung mit einem Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I vorgesehen ist, in gleicher Weise wie bei den Gemeindebeamten eine Ausschreibung durch den Bürgermeister erfolgen.

Z. 3 :

Die Ausführungen zu Z. 1 gelten hier sinngemäß auch für die Genehmigung eines Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zu diesem. Im übrigen ist eine ausdrückliche Verwendung des Begriffes "Genehmigung" im Gesetzestext nicht unbedingt erforderlich und wird daher in den neuen Text nicht mehr übernommen.

Z. 4 :

Nach den Bestimmungen des Art. 20 Abs. 2 B.-VG. ist die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit solange gegeben, als das betreffende Organ nicht auf Grund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung von dieser Verpflichtung entbunden wurde. Diese Ermächtigung ist im § 4 Abs. 4 enthalten.

Z. 5 :

Die neue Tabelle enthält bereits die ab 1. Jänner 1964 geltenden Ansätze, die den in der Vorlage der Bundesregierung zur 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, die bereits im Nationalrat eingebracht wurde, entsprechen. Es handelt sich hier um die den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zugesagte Erhöhung um weitere zwei Prozent, sodaß die Gesamterhöhung nunmehr neun Prozent der im September d.J. gültigen Ansätze beträgt. Die garantierte Mindesterhöhung um S 200.- ist in der Tabelle schon berücksichtigt.

Z. 6 :

In der Neufassung des § 11 werden die Anregungen des Bundeskanzleramtes, die seinerzeit außerhalb des Einspruches wegen der Bezeichnung der Entlohnungsgruppe 3 und 6 gegeben wurden, berücksichtigt. Die bisherigen Bezeichnungen "fachlicher Dienst" bzw. "fachlicher Hilfsdienst" könnten die Meinung aufkommen lassen, daß die beiden Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe c der Besoldungsgruppe I entsprechen. Da sie aber der Entlohnungsgruppe d entsprechen, ist eine entsprechende Bezeichnung vorzusehen.

Z. 7 :

Ähnlich wie in Z. 5 ist auch hier die Erhöhung um weitere zwei Prozent der Ansätze der Besoldungsgruppe II berücksichtigt. Die Ausführungen zu Z. 5 gelten hier sinngemäß.

Z. 8 :

Der Neufassung des § 15 entspricht der in Art.I Z.19 der GBDO.-Novelle 1963. Es werden einerseits die Beträge, die als jährliche Studienbeihilfe gebühren, erhöht, und andererseits wird der Anspruch auf eine solche erweitert. Es werden daher Vertragsbedienstete, die in den geringer dotierten Entlohnungsgruppen d und e der Besoldungsgruppe I bzw. in der Besoldungsgruppe II eingestuft sind, schon mit dem Anspruch auf eine Kinderzulage für ein Kind, Anspruch auf eine jährliche Studienbeihilfe haben, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht. Nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr.242/1962, werden als Pflichtschulen angesehen: Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und polytechnische Lehrgänge (im 9.Schuljahr).

Im Abs.2 sind Sonderbestimmungen für den Fall vorgesehen, daß ein Kind wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht sein muß.

Abs.3 gibt die Ermächtigung, die nach Abs.1 oder 2 gebührende jährliche Studienbeihilfe bei sozialer Bedürftigkeit bis zum Doppelten zu erhöhen.

Die im Abs.4 vorgesehene neue Bestimmung soll eine gleichartige Behandlung in allen Gemeinden gewährleisten. Es wird vor allem darauf Bedacht genommen, daß die Studienbeihilfe die im Schuljahr auftretenden Mehrausgaben zum Teil abgelten soll.

Z. 9 :

Durch diese Neuformulierung des § 18 Abs.6 wird den außerhalb des szt. Einspruches gemachten Bemerkungen des Bundeskanzleramtes Rechnung getragen.

Z. 10 :

Dem bisherigen Wortlaut des § 21 wird ein neuer Satz angefügt. Nach dieser neuen Bestimmung ist bei Nebengebühren, die von der Dauer der

wöchentlichen Dienstleistung von Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I abhängen, die für die Gemeindebeamten festgelegte Arbeitszeit der Berechnung zugrunde zu legen. Dieser Bestimmung wird im Hinblick auf den neugefaßten § 43 GBDO. (Art. I Z. 14 der GBDO.-Novelle 1963) besondere Bedeutung zukommen und dient daher der Klarstellung.

Z. 11 :

Die Neuformulierung des § 23 Abs. 3 entspricht dem im Art. I Z. 20 der GBDO.-Novelle 1963 vorgesehenen neuen Wortlaut des § 49 Abs. 3 GBDO. 1960. Auch hier werden die Anregungen des Bundeskanzleramtes berücksichtigt, die zzt. außerhalb des Einspruches gegeben wurden.

Z. 12 und 13 :

Im letzten Satz des § 24 sind derzeit noch besondere Zuständigkeitsvorschriften enthalten, die im Hinblick auf § 1 Abs. 3 entfallen können. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Z. 1 verwiesen. Dies gilt auch für die Änderungen im § 26 Abs. 1 und 4.

Z. 14 :

Im Sinne der angestrebten Angleichung der dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung der Vertragsbediensteten an jene der Gemeindebeamten, wird die Festsetzung eines Stichtages nach dem Vorbild der Allgemeinen Dienstordnung für die Vertragsbediensteten des Bundeslandes Niederösterreich in das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz übernommen.

Auf Grund des neuen Wortlautes des § 27 ist der Stichtag nach den Bestimmungen des § 4 GBDO. 1960 (in der Fassung des Art. I Z. 3 der GBDO.-Novelle 1963) festzusetzen. Dabei ist auf die §§ 28 und 29 zu achten.

§ 28 enthält nunmehr besondere Vorschriften, die bei der Festsetzung des Stichtages zu beachten sind. Außerdem enthält der Abs. 4 die erforderlichen Bestimmungen für die Berechnung des Betrages, der für eine früher erhaltene Abfertigung zurückerstattet werden muß, wenn diese Dienstzeiten (Abs. 3 lit. e) berücksichtigt werden sollen.

Im § 29 wird der Vorgang bei der Festsetzung des Stichtages und deren Wirksamkeit geregelt.

Z. 15 und 16 :

Die durch die Einführung eines Stichtages erforderlichen Änderungen beim Urlaubsausmaß im § 30 Abs. 2 enthält Z. 15. Z. 16 berücksichtigt

die Festsetzung des Urlaubsausmaßes für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a im § 30 Abs.2, weshalb die lit.a im § 30 Abs.4 überflüssig geworden ist. Außerdem wird der Abs.4 dem § 87 Abs.3 der GBDO. 1960 hinsichtlich des Zusatzurlaubes für Versehrte angeglichen.

Z. 17 und 18 :

Die Neuformulierung der Abs.5, 7, 8 und 9 im § 30 entspricht den Änderungen der Abs. 4, 6, 7 und 8 des § 87 GBDO. 1960 durch Art.I Z.31 und 33 der GBDO.-Novelle 1963, die ihrerseits die für die Landesbeamten geltenden Urlaubsbestimmungen enthalten.

Z. 19 :

Der neue § 30a, der dem § 87a GBDO.1960 (Art.I Z.34 der GBDO-Novelle 1963) entspricht, regelt den Urlaub bei Turnusdienst.

Im Abs. 3 lit.a wird, obwohl sich der Geltungsbereich des Gesetzes aus dem § 1 ergibt, sicherheitshalber nochmals darauf verwiesen, daß diese besondere Urlaubsbestimmung von der Anwendbarkeit des Gesetzes abhängt. Die Anwendbarkeit kann auch im Dienstvertrag vereinbart werden. Soweit eine eigene Regelung nicht erforderlich ist, sind die Urlaubsbestimmungen des § 30 Abs.5 bis 12 sinngemäß anzuwenden.

Z. 20 :

Die Änderung des § 32 Abs.2 bedeutet eine Richtigstellung. Die gegenwärtige Formulierung entspricht zwar einem Vorschlag des Bundeskanzleramtes, doch müßte derzeit die Abfindung für den Erholungsurlaub in manchen Fällen im doppelten Ausmaß bezahlt werden. Da dies ungerechtfertigt wäre, ist eine entsprechende Berichtigung erforderlich.

Z. 21 :

Für die Änderung des Abs.1 gelten die Ausführungen zu Z.1 sinngemäß. Der derzeitige Wortlaut der Einleitung im Abs.2 hat zur Folge, daß die Kündigungsgründe als taxativ aufgezählt gelten. Da dies aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht wird, ist das Wort "insbesondere" einzufügen, sodaß die aufgezählten Kündigungsgründe nur mehr als beispielsweise angeführt gelten.

Z. 22 :

Die Änderung erfolgt im letzten Nebensatz durch Berichtigung des Zitates. Dies ergibt sich aus Z.14.

Z. 23 :

Die durch den bisherigen Wortlaut des § 41 eröffneten Möglichkeiten sind für die Praxis nicht ausreichend, da ein Dienstverhältnis auf Probe nur auf die Dauer eines Monats abgeschlossen werden kann. Hingegen ist in jedem Kalendervierteljahr nur eine Gemeinderatssitzung durchzuführen. Da in der Zeit zwischen zwei Sitzungen oft die Aufnahme eines Vertragsbediensteten durchzuführen und die Aufnahme für die Dauer eines Monats hierfür zu kurz ist, müssen die Befugnisse des Bürgermeisters entsprechend erweitert werden.

Z. 24 :

Diese Änderung bezieht sich auf den Ausdruck "Gemeindeunterrichtsanstalten". Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes wäre anstelle dieses Ausdruckes die Wortfolge "von den Gemeinden erhaltene private Unterrichtsanstalten" zu verwenden. Dies ist richtig, da die Gemeinden nur bei den Pflichtschulen als gesetzliche Schulerhalter auftreten, alle anderen aber freiwillig erhalten.

Z. 25 :

Diese Änderung betrifft eine Richtigstellung, die sich aus dem tatsächlichen Inkrafttreten (am 1. Jänner 1962 nach Fassung eines Beharrungsbeschlusses) ergibt. Der bisherige Abs. 2 ist nie in Kraft getreten und daher zu streichen.

Z. 26 :

Die Änderung im § 48 Abs. 1 bezieht sich auf die Verlegung des Zeitpunktes, bis zu dem die Erneuerungsverträge abgeschlossen sein müssen, und eine einfachere Gestaltung der Überleitung. Grundsätzlich soll die Einstufung in jene Entlohnungsstufe erfolgen, die der Höhe des Monatsentgeltes vom 31. Dezember 1961 entspricht. Ist eine Entlohnungsstufe mit dem gleichen Ansatz nicht vorhanden, so ist der Vertragsbedienstete in die nächsthöhere einzustufen.

Beispiele:

1. Ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe c (Fachdienst) hatte am 31. Dezember 1961 Anspruch auf 2.042.55 S. Er ist daher in die Entlohnungsstufe 6 der Entlohnungsgruppe c in der Besoldungsgruppe I der Tabelle in § 10 Abs. 1 in der bisherigen Fassung einzureihen, da diese einen Ansatz von 2.044 S aufweist.

2. Ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a (höherer Dienst) hatte am 31. Dezember 1961 Anspruch auf 3.384,45 S. Er ist daher in die Entlohnungsstufe 5 der Entlohnungsgruppe a in der Besoldungsgruppe I der Tabelle in § 10 Abs. 1 in der bisherigen Fassung einzureihen, da diese einen Ansatz von 3.385 S aufweist.
3. Ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe 3 der Besoldungsgruppe II hatte am 31. Dezember 1961 Anspruch auf 2.529,90 S. Er ist daher in die Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe 3 in der Besoldungsgruppe II der Tabelle in § 12 Abs. 1 in der bisherigen Fassung einzureihen, da diese einen Ansatz von 2.534 S aufweist.

Z. 27 :

Durch die Einführung der Stichtagregelung und die im Art. II enthaltene Übergangsregelung sind die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 des § 48 überflüssig.

Z. 28 :

Durch die Änderung des § 48 Abs. 1 (Z. 26) bedingt, kann eine Ergänzungszulage nicht mehr anfallen, sodaß § 49 Abs. 1 überflüssig wird. Der bisherige Abs. 2 wird zum Inhalt des § 49. Die Teuerungszulagen sind als Bestandteil des Monatsbezuges (§ 7 Abs. 2) in Hundertsätzen des Monatsentgeltes festzusetzen.

Z. 29 :

§ 52 ist wegen des durch den Beharrungsbeschluß bedingten Inkrafttretens mit 1. Jänner 1962 nie in Kraft getreten. Er ist daher unanwendbar und zu streichen.

Zu Artikel II :

In dieser Übergangsbestimmung sind jene Bestimmungen enthalten, die für die bereits vor dem 1. Juli 1963 - d. i. der Tag des Wirksamwerdens des Art. I Z. 14 - in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde gestanden sind.

Im Abs. 1 ist eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Juli 1964 vorgesehen. Wird der Antrag auf Festsetzung des Stichtages spätestens an diesem Tag eingebracht, so wirkt die Festsetzung des Stichtages auf den 1. Juli 1963 zurück.

Aus den Bestimmungen des Abs. 2 ergibt sich, in welcher Entlohnungs-

gruppe der Stichtag festzusetzen ist, wenn der Vertragsbedienstete in eine andere Verwendungsgruppe als die, in die er bei der Aufnahme eingereiht worden war, überstellt wurde.

Abs.3 enthält eine Sicherung insoferne, als der Vertragsbedienstete durch die Festsetzung des Stichtages keine Verschlechterung seiner besoldungsrechtlichen Stellung erleiden darf.

Abs.4 stellt sicher, daß auch jene Vertragsbediensteten, mit denen bereits ein Erneuerungsvertrag abgeschlossen wurde, in den Genuß der durch Art.I Z.26 neugefaßten Überleitungsbestimmungen des § 48 Abs.1 kommen. Dieser Abs.4 enthält den erforderlichen Gesetzesbefehl an die Gemeinden.

Zu Artikel III :

Wie bekannt sein dürfte, wurde den öffentlichen Bediensteten eine Erhöhung der Gehalts- bzw. Entgeltsansätze um 7 %, mindestens aber um 150 S, ab 1. Oktober 1963 zugestanden. Da die Tabellen in den §§ 10 und 12 GVBG. in der Fassung des Art.I Z.5 und 7 bereits die neuen Ansätze enthalten, muß die gesetzliche Deckung der von den Gemeinden tatsächlich ausbezahlten Beträge durch diese Übergangsbestimmung erfolgen. Zum Unterschied von der Bundesregelung (Art.VI des BGBl.Nr. 117/1963) wurde die garantierte Mindesterrhöhung in den beiden Tabellen bereits eingebaut.

Zu Artikel IV :

Diese Bestimmung gibt nachträglich die erforderliche gesetzliche Deckung für die bereits gewährte Abgeltung der gestiegenen Lebenshaltungskosten. Aus den Abs.1 und 2 ergibt sich die jeweilige Höhe des Abgeltungsbetrages und aus Abs.3 der Zeitraum, für den die Abgeltung gewährt wird.

Da diese Beträge auf Grund einer Empfehlung der nö. Landesregierung schon ausbezahlt wurden, enthält Abs.4 die erforderliche Verrechnungsbestimmung.

Zu Artikel V :

Im Hinblick auf die Verzögerung, die sich aus den eingangs aufgezeigten Gründen wegen des Kompetenzfeststellungsantrages der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof ergab, muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens

für einige Bestimmungen rückwirkend festgesetzt werden.

In Z.1 sind jene Korrekturen angeführt, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des GVBG. zurückwirken müssen. Dies ist notwendig, um eine kontinuierliche Entwicklung zu gewährleisten.

Z. 2 bezieht sich auf die Steuerungsabgeltung durch Art.IV, sodaß sich für das Inkrafttreten der erste Fälligkeitstag (1.März 1963) ergibt.

Der in Z.3 für das Inkrafttreten der Stichtagregelung vorgesehene 1.Juli 1963 wurde zwischen den beiden Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, vereinbart.

In Z.4 wird darauf Rücksicht genommen, daß die Studienbeihilfe für ein Schuljahr gewährt wird.

Das in Z.5 aufgenommene Datum trägt der Tatsache Rechnung, daß die Erhöhung der Ansätze des Monatsentgeltes um 7 % mit 1.Oktober 1963 wirksam werden soll.

Z.6 bezieht sich auf die mit 1.Jänner 1964 wirksam werdende "Bezugs-erhöhung" um weitere 2 %.

Alle übrigen, in den Z.1 bis 6 nicht aufgezählten Bestimmungen sollen mit dem der Kundmachung dieser Novelle im Landesgesetzblatt nächstfolgenden Monatsersten in Kraft treten, da mögliche Änderungen auf dienst- und besoldungsrechtlichem Gebiet nicht während eines Kalendermonats wirksam werden sollen.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf, mit dem das nÖ.Gemeinde-Vertragsbediensteten-gesetz abgeändert wird und im Jahre 1963 gebührende Sonderzahlungen erhöht werden (GVBG.-Novelle 1963), wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö.Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kersch